

Chemikalienrechtliche Anforderungen an einen Online-Shop

Für den Verkauf gefährlicher Stoffe und Gemische sowie Biozide an die breite Öffentlichkeit über den Versandweg nach Bestellung im Internet gelten besondere chemikalienrechtliche Vorschriften.

1. Verbot des Inverkehrbringens

Bestimmte gefährliche Stoffe oder Gemische dürfen gemäß REACH-VO bzw. Chemikalienverbotsverordnung nicht für die breite Öffentlichkeit angeboten und abgegeben bzw. versendet werden. Derartige Stoffe oder Gemische sind u. a. zu erkennen an der folgenden Gefahrenkennzeichnung:



oder



GEFAHR +

oder



GEFAHR +

H340: Kann genetische Defekte verursachen. (Muta. 1)
H350 (i): Kann (bei Einatmen) Krebs erzeugen. (Carc. 1)
H360 (F, D, FD, Fd, Df): Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen und/oder:
Kann das Kind im Mutterleib schädigen. (Repr. 1)

H370: Schädigt die Organe (bei einmaliger Exposition) (STOT SE1)
H372: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition (STOT RE1)

Auch dürfen nach der Chemikalienverbotsverordnung die Sprengstoffgrundstoffe Ammoniumnitrat, Kaliumnitrat, Kaliumpermanganat, Natriumnitrat nicht versandt werden.

Bitte beachten Sie, diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Anhang XVII der REACH-Verordnung werden für zahlreiche gefährliche Stoffe und Stoffgruppen als solche, sowie in Gemischen und Erzeugnissen, spezifische Beschränkungen bzw. Verbote angegeben.

2. Werbung gemäß Artikel 48 der CLP-Verordnung

Die CLP-Verordnung verlangt, dass jegliche Werbung für als gefährlich eingestufte Gemische, die es einem privaten Endverbraucher ermöglicht, ohne vorherige Ansicht des Kennzeichnungsetiketts einen Kaufvertrag abzuschließen, die auf dem Kennzeichnungsetikett angegebenen Gefahreneigenschaften nennen muss. Das bedeutet, dass auch in Online-Shops, die dem privaten Endverbraucher zugänglich sind, auf die Gefahreneigenschaften der angebotenen Chemikalien und chemischen Produkte hingewiesen werden muss. Dies beinhaltet insbesondere die Nennung der **Gefahrenhinweise ("H-Sätze")** mit ihrem vollen Wortlaut, wie sie auf dem Kennzeichnungsetikett vorhanden sein müssen (ggf. einschließlich der ergänzenden Informationen gemäß Artikel 25 Abs. 6 der CLP-Verordnung) sowie der auf dem Kennzeichnungsetikett befindlichen **Gefahrenpiktogramme** und **Signalwörter** (nähere Erläuterungen, siehe Rückseite). Die zusätzliche Nennung der dazugehörigen Sicherheitshinweise ("P-Sätze") wird empfohlen.

3. Werbung gemäß Artikel 72 der Biozid-Verordnung

Bei Biozidprodukten muss zusätzlich zu den Angaben nach der CLP-Verordnung folgender Hinweis hinzugefügt werden: „**Biozidprodukte vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.**“ Diese Sätze müssen sich von der eigentlichen Werbung deutlich abheben und gut lesbar sein. Das Wort „Biozidprodukte“ darf durch den eindeutigen Verweis auf die beworbene Produktart ersetzt werden.

Erklärungen zur praktischen Umsetzung der genannten Bestimmung nach der CLP-Verordnung:

- Die erforderlichen Angaben müssen gut erkennbar auf der Seite erscheinen, die die Produktbeschreibung enthält und von der aus das Produkt in den Warenkorb gelegt wird. Die Angaben sollten sich in unmittelbarer Nähe des Produktfotos bzw. der Produktbeschreibung befinden. Nicht ausreichend ist es, wenn diese Angaben verdeckt sind und erst aufgeklappt werden müssen oder erst nach Anklicken eines Vorschaubildes oder eines Links in erkennbarer Weise erscheinen.
- Die erforderlichen Angaben können unter Beachtung des vorgenannten Grundsatzes auch mithilfe eines Fotos des Kennzeichnungsetikettes zur Verfügung gestellt werden.
- Kann ein Produkt auch direkt aus Produktübersichten oder -listen heraus bestellt werden, die nicht die erforderlichen Angaben aufweisen, dann ist zur Erfüllung der o. g. Anforderungen sicherzustellen, dass dem Käufer diese Angaben in einem nachfolgenden Schritt (vor Abschluss des Kaufvertrages) zur Ansicht gelangen. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass eine Seite oder Maske mit den erforderlichen Angaben automatisch geöffnet wird, wenn das Produkt durch Anklicken in den Warenkorb gelegt wird.
- Das Beifügen eines Sicherheitsdatenblatts bzw. das Setzen eines Links auf ein Sicherheitsdatenblatt alleine erfüllt nicht die Anforderungen nach Art. 48 der CLP-Verordnung.

Zu der Frage, welche Informationen eine Werbung für Gemische nach Artikel 48 Absatz 2 der CLP-Verordnung enthalten muss, siehe: www.reach-clp-biozid-helpdesk.de > Häufig gestellte Fragen > Häufig gestellte Fragen zu CLP > [Gefahrenkommunikation, Frage 0374](#).

Ergänzender Hinweis zum Sicherheitsdatenblatt:

Bitte beachten Sie, dass Sie gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung als Lieferant einem *gewerblichen* Abnehmer ein Sicherheitsdatenblatt kostenlos und in der Landessprache des Abnehmers zur Verfügung stellen müssen. Dieses wird dem Kunden spätestens mit der erstmaligen Lieferung übermittelt, entweder auf Papier oder in elektronischer Form. Im Sinne einer transparenten Kundeninformation wird das freiwillige Verlinken auf Sicherheitsdatenblätter in Ihrem Online-Angebot von Behördenseite ausdrücklich befürwortet. Dies ersetzt jedoch nicht das aktive Zurverfügungstellen des Sicherheitsdatenblattes spätestens mit der ersten Lieferung.

„Gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sind Sicherheitsdatenblätter dem Abnehmer des Stoffes zur Verfügung zu stellen. Konkret muss das Sicherheitsdatenblatt (SDB) auf Papier oder in elektronischer Form spätestens mit der Lieferung an den Kunden übermittelt werden.“

Es ist möglich, die Sicherheitsdatenblätter auf der Internetseite des Inverkehrbringers zur Verfügung zu stellen. Die Lieferpflicht wird dann als erfüllt angesehen, wenn der Kunde hierüber bei Erstlieferung informiert wird und bei Änderungen des SDB während der ersten 12 Monate nach der Lieferung per E-Mail benachrichtigt wird. Diese Vorgehensweise setzt jedoch voraus, dass der Kunde über einen Internetzugang und eine E-Mail-Adresse verfügt und diesem Lieferweg ausdrücklich zugestimmt hat. Der Lieferant genügt seiner Lieferpflicht nicht, wenn der Kunde das Produkt nur dann erwerben kann, wenn er dieser Regelung zustimmt. Der Lieferant muss, um seiner Pflicht nach Art. 31(8) REACH-Verordnung nachzukommen die Informationen ggf. auch gebührenfrei auf Papier übermitteln.“

Zu der Frage, unter welchen Bedingungen Sicherheitsdatenblätter auf einer Internetplattform zur Verfügung gestellt werden können, siehe www.reach-clp-biozid-helpdesk.de > Häufig gestellte Fragen > Häufig gestellte Fragen zu REACH > [Sicherheitsdatenblatt, Frage 0215](#).

Beispiele für konforme Angebote:

Antische, Insektenschutzmittel, Reinigung und Pflege

Sortierte > Einzelteile > Antische > Verformungen

Boosterfarben

Antische
Öle
Saugen
Anfälligkeit
Osmosechutz
Vorwischfarben
Deutliche
Grundierungen
Klebrische
Verformungen
Reparaturmittel
Reinigung und Pflege

500ml
auf GFK/Polyester

Substanzlos

14,66 EUR
(1 Liter = 29,32 EUR)
inkl. gesetzl. MwSt.
Verpackung

Menge: 1

In den Warenkorb

Beschreibung, Zubehörliter, Hersteller, Gefahrenhinweisung

Dieser Polyester-Erweiterer entfernt alle wasserfesten Bestandteile auf Polyester. Zur Erzielung einer optimalen Haftung wird die Anwendung dieses Produktes unbedingt empfohlen, bevor ein Farbsystem auf Polyester (Gelat) aufgetragen wird.

Anwendungsbereiche:
Reinigen und Erhitzen von Polyester (Gelat) unter und über der Wasseroberfläche. Mehrere saubere Lappen benutzen. Den Lappen mehrmals während des Erhitzens drehen und regelmäßig einen neuen Lappen verwenden, damit der Schmutz nicht nach von der Oberfläche entfernt wird.

Verdünnung und Reinigung:
Nicht verdünnen

Übersichtbarkeit:
-

Ergebnis:
-

Gebindegrößen:
500ml - 1000ml

Verdünnungen vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.

Piktogramme:

Gefahr:

Achtung

Gefahrenhinweise:

- Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
- Verursacht Hautreizungen.
- Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Sicherheitsratschläge:

- Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
- Behälter dicht verschlossen halten.
- Behälter und zu befüllende Anlage erden.
- Explosionsschutz für elektrische, Lüftungs-/Beleuchtungs-Geräte verwenden.
- Funkensprünge vermeiden.
- Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.
- Erhitzen von Staub/Flüssigkeit/Dampf/Produkt vermeiden.
- Nach Handhabung gründlich waschen.
- Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
- Schutzkleidung/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
- Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSENTWICKLUNG ändern.
- Besondere Behandlung (siehe auf diesem Kennzeichnungsetikett).
- inhalierbar gemäß den lokalen/regionalen/nationalen Vorschriften der Problemlöserführung zu führen.
- Erweitende Informationen:

KATEGORIEN

Teichwasseraufbereitung, Teichwasserpflge, Algenmittel

500 ml

Preis: 16,00 EUR
inkl. 19% MwSt
Anzahl: 1
In den Einkaufswagen

Medikamente, Heilmittel, Wundbehandlung

Teichtechnik und Zubehör

Speziell zur lokalen und schnellen Behandlung von Fadenalgen wie z.B. in Bachläufen
Wirkt durch direkten Kontakt
Mikroorganismen bauen abgestorbene Algenreste ab
Inklusive pH-Wert-Schnelltest
Wirksstoff zerfällt innerhalb kürzester Zeit zu Sauerstoff und Wasser, daher ist die Anwendung in Schwimmteichen möglich
Biozidprodukte vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen!
Wirkt durch direkten Kontakt
Ideal bei lokal begrenztem Befall, z.B. in Bachläufen
Wirksstoff auch für Schwimmteiche geeignet
Incl. Schnelltest für eine sichere Anwendung

Gebindegröße 500ml

Grundpreis: 32,00€/l

500 ml

Gefahr

Reizhaft, Dinatriumcarbonat, Verbindung mit Hydrogenperoxid (2,3)

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

- Verursacht schwere Augenschäden.
- Bei ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
- BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- Sofort GIFTINFORMATIONSENTWICKLUNG anrufen.
- inhalierbar/Behälter der Entsorgung gemäß behördlicher Vorschriften zu führen

OASE GmbH | Tecklenburger Straße 2-3
D-48469 Hünkel, Germany | Tel. +49 (0) 5424 400
www.oase-livingwater.com

Am Lager

LISTE GITTER

Sortieren nach Reihenfolge

Zeige 8

1 2 3 4 >

★★★★★

Kalk und Schmutz

Erleben Sie hygienische Frische in Bad und Küche. Mit natürlicher Milchsäure kraftvoll gegen Schmutz und Kalk im ganzen Haushalt – Einfach spülen, wischen, sauber. Getestete Materialverträglichkeit – empfohlen von Hansgrohe – mit angenehmem Orangenduft.

7,95 €*

500ml Sprühflasche (15,90 € / 1 l)

In den Warenkorb

Achtung! Verursacht schwere Augenreizung.

★★★★★

Stark gegen Kalk, Schmutz und Urinstein bis unter den Rand der Toilette – mit der Kraft von Ameisensäure und natürlicher Milchsäure – länger wirksam und langanhaltend sauber durch verbesserten Schutz vor Wiederanschmutzung – mit herrlich frischem Orangenduft.

5,75 €*

740ml Flasche (7,77 € / 1 l)

In den Warenkorb

Achtung! Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenreizung.

Rückfragen an: Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit des Landes Brandenburg (LAVG)
Abteilung Verbraucherschutz - Dezernat V 5 Chemikaliensicherheit und Gefahrstoffüberwachung
Horstweg 57, 14478 Potsdam; E-Mail: verbraucherschutz.office@lavg.brandenburg.de
Stand: November 2018